

## **Gegenrechtserklärung im Submissionswesen gegenüber dem Kanton Schwyz**

vom 29. August 1994 (Stand 1. November 1994)

---

Mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994<sup>1</sup> gibt das Baudepartement für den Kanton St.Gallen folgende Erklärung ab:<sup>2</sup>

### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen wird bei der Vergabe von Bauarbeiten sowie der Lieferung von Materialien für solche Arbeiten nach der Verordnung über die Vergabung von staatlichen Bauarbeiten<sup>3</sup>, die der Staat ausführen lässt, Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton Schwyz gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen, solange der Kanton Schwyz Gegenrecht hält. Sollte der Kanton St.Gallen diese Praxis ändern wollen, wird er dies dem Kanton Schwyz sechs Monate im voraus schriftlich anzeigen.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt ab 1. November 1994. Der Kanton Schwyz hat am 6. September 1994 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

---

1 Regierungsratsbeschluss 1994/1043; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

2 In Vollzug ab 1. November 1994.

3 nGS 20-65 (sGS 736.1).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	29-62	29.08.1994	01.11.1994

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.08.1994	01.11.1994	Erlass	Grunderlass	29-62